

Annahme Ihrer Beiträge im Versorgungswerk

Wichtige Hinweise für unsere Mitglieder

und

Auftraggeber im Falle von Honorartätigkeiten

Damit Ihre Rentenversicherungsbeiträge vom Versorgungswerk angenommen werden dürfen, gibt es einige wichtige Hinweise, die von Ihnen jederzeit zu beachten sind – sowohl bei der Beschäftigungsaufnahme als auch während eines Beschäftigungsverhältnisses:

Unter Downloads finden Sie ein Antragsformular zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Bereits seit dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 kam es zu grundlegenden Neuerungen im Befreiungsverfahren.

Antragsteller müssen bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag über das zuständige Versorgungswerk bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.

Dieser Antrag muss nach § 6 (4) SGB VI **innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Beginn Ihrer neuen Beschäftigung gestellt werden**, da die Befreiung sonst erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung gelten kann. Wir bitten unsere Mitglieder, uns dieses Formular ausgefüllt zurückzusenden. Den Antrag werden wir dann, versehen mit unserer Bestätigung, postwendend der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin zuleiten.

Stellen Sie den Antrag bitte so rechtzeitig; ein späterer Antragseingang hat eine doppelte Beitragspflicht für die versäumte Zeit zur Folge.

Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. zuvor die Voraussetzungen für eine Befreiung bereits vorgelegen haben. Bitte leiten Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag daher umgehend an uns zurück.

Bei einer **Beschäftigung auf geringfügiger Basis**: Sollten Sie auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten aus Ihrer o. g. Beschäftigung verzichten, benötigen wir eine Kopie über die Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch (Sechstes Buch), die Sie über Ihren Arbeitgeber erhalten. In diesem Fall würden Sie von der Zahlung von Pflichtbeiträgen zu unserer Versorgungseinrichtung ausgenommen.

Befreiungsbescheide können ihre Wirksamkeit verlieren

Ausgesprochene Befreiungsbescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund für angestellte Zahnärzte können ihre Wirksamkeit verlieren.

Beispiele sind:

- Wechsel der Unternehmensform (z. B. Wandlung in ein Med. Versorgungszentrum)
- Änderung der Anschrift

- Beschäftigung an einem anderen oder zusätzlichen Standort einer überregionalen Praxis
- Änderung im Arbeitgeberverhältnis durch Ausscheiden oder Hinzukommen eines weiteren Zahnarztes in der Gemeinschaftspraxis
- inhaltliche Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Veränderung des Aufgabengebietes

Bitte teilen Sie uns diese Änderungen mit und senden Sie uns einen neuen Antrag zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu, damit wir Ihre Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund überprüfen lassen können.

Risiko Honorarvereinbarungen

Sollte aus Ihrem Vertrag jetzt oder zukünftig hervorgehen, dass es sich um eine **Honorartätigkeit** handeln könnte, ist eine gesonderte Befreiung von der Zahlung an die Deutsche Rentenversicherung zu prüfen. Wir weisen auf die Möglichkeit hin, ein sogenanntes Feststellungsverfahren über die DRV zu betreiben. Hierbei handelt es sich darum, im Vorfeld klären zu lassen, ob auch im Sinne der DRV eine tatsächliche, von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unberührte Selbstständigkeit vorliegt.

Sollte dies nicht veranlasst werden, besteht das Risiko, dass im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung des Auftraggebers die Tätigkeit als sogenannte „Scheinselbstständigkeit“ eingestuft wird. Dies würde zu einer Rückrechnung der fälligen Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung führen.

Wichtiger Hinweis für Arbeitgeber/Auftraggeber:

Sofern die Anerkennung der Honorartätigkeit von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwehrt wird, führt dies auch auf Seiten des Auftraggebers zu einer Rückrechnung ggf. bis zu vier Jahren.

Die früher einmal ausgesprochene Befreiung zu Gunsten Ihres Versorgungswerkes ist bereits lange Vergangenheit.

Das Befreiungsverfahren hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt; so auch das Augenmerk im Rahmen der Sozialversicherungsprüfungen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr

Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein